

VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. November 2014

Abschnitt II:

Personen, die bei Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags vom ●● ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen, werden bis zu einer Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ höchstens folgende Beträge als Ausgaben für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet:

- a) Fr. 17'600.– je Jahr für Alleinstehende;
- b) Fr. 20'000.– je Jahr für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

Abschnitt III:

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Abschnitt II ab 1. Januar 2016;
- b) die Regierung legt den Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und 15 Abs. 3 fest.
- e) ~~die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2016.~~

Begründung:

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat, solange auf die Streichung der AEL für bisherige Bezügerinnen und Bezüger zu verzichten, bis die nach Bundesrecht anrechenbaren Mietzinsmaxima erhöht werden. Damit wird garantiert, dass die Streichung der AEL ab 2016 zu keinen Härtefällen führt.

¹ SR 831.30.